

Ordnung der Universität Heidelberg über die Nichtbenotung inhaltlich übereinstimmender Arbeiten in den Übungen der Juristischen Fakultät

vom 4. August 1997

§ 1 Nichtbenotung inhaltlich übereinstimmender Arbeiten

- (1) In den Übungen der Juristischen Fakultät werden Hausarbeiten und Klausuren, die in ihrer Wortwahl ganz oder in wesentlichen Teilen übereinstimmen, nicht benotet. Dies gilt nicht für Arbeiten, deren Verfasser glaubhaft macht, daß er sie selbständig angefertigt hat und daß sie ohne seinen Vorsatz zur Herstellung der mit ihr übereinstimmenden Arbeit benutzt worden ist.
- (2) Über den Antrag, eine Arbeit trotz ihrer Übereinstimmung mit der Arbeit eines anderen Teilnehmers zu benoten, entscheidet der Übungsleiter im Einvernehmen mit dem Dekan; ist ein Studiendekan gewählt, so tritt dieser an die Stelle des Dekans.
- (3) Für Arbeiten, die im Rahmen der Zwischenprüfungsordnung anzufertigen sind, gilt
 - a) § 9 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung, wenn ihr Verfasser einen Täuschungsversuch im Sinne dieser Vorschrift unternommen hat; zuständig für die Entscheidung ist der Dekan der Juristischen Fakultät gemäß § 10 der Zwischenprüfungsordnung.
 - b) Absätze 1 und 2 dieser Ordnung, wenn die Arbeit für einen Täuschungsversuch im Sinne des § 9 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung benutzt worden ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. September 1997, Seite 275.